

# Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen für die Gönnerschaft (AMB – Gönnerschaft)

## Swiss Care Organisations in Thailand (SCOT)

---

### Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Grundlagen.....                                | 2 |
| 2.  | Geltungsbereich.....                           | 2 |
| 3.  | Voraussetzungen der Gönnerschaft.....          | 2 |
| 4.  | Aufnahme und Übertritt als Gönner.....         | 2 |
| 5.  | Gönnerschaftsbeitrag .....                     | 2 |
| 6.  | Gönnerschaftsunterstützung.....                | 3 |
|     | 6.1. Prioritäre Berücksichtigung.....          | 3 |
|     | 6.2. Probeaufenthalt .....                     | 3 |
|     | 6.3. Kostenlose Information bzw. Beratung..... | 4 |
|     | 6.4. Beantragung von Leistungen .....          | 4 |
|     | 6.5. Besondere Unterstützungen.....            | 4 |
|     | 6.6. Kein Rechtsanspruch.....                  | 5 |
| 7.  | Meldepflicht Personendaten.....                | 5 |
| 8.  | Datenschutz .....                              | 5 |
| 9.  | Änderungen der Gönnerschaftsbestimmungen ..... | 5 |
| 10. | Rechtswahl und Gerichtsstand.....              | 5 |
| 11. | Salvatorische Klausel.....                     | 6 |

**Stand: 12. März 2026** (ersetzt die Version vom 24.09.2025)

## **1. Grundlagen**

Unter dem Namen «Swiss Care Organisations in Thailand» (SCOT) (**Verein**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern (Art. 1 der Statuten). Der Verein fördert das Konzept von «Care Abroad Thailand», das Ermöglichen von betreuten Pflegeaufenthalten in Thailand für Personen mit Bezug zur Schweiz (vgl. Art. 2 der Statuten).

Die vorliegenden Gönnerschaftsbestimmungen wurden vom Vorstand gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. g der Statuten erlassen. Sie konkretisieren die Bedingungen der Gönnerschaft.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Gönnerschaftsbestimmungen regeln die Gönnerschaftsbedingungen für natürliche und juristische Personen.

Für Mitglieder sind diese Gönnerschaftsbestimmungen nicht anwendbar.

## **3. Voraussetzungen der Gönnerschaft**

Die Gönnerschaft ist schriftlich (physisch oder elektronisch) unter Angabe der notwendigen Informationen zu beantragen.

Die Gönnerschaft ist keine Mitgliedschaft; einem Gönner/einer Gönnerin kommen keine Stimm-, Wahl- oder Teilnahmerechte an der Mitgliederversammlung zu.

## **4. Aufnahme und Übertritt als Gönner**

Die Gönnerschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Gönnerschaftsbeitrags bzw. mit dessen Eingang auf dem Konto des Vereins (Art. 6 Abs. 2 der Statuten).

Der Übertritt in eine Mitgliedschaft (Aktiv-, Partner- oder Fördermitglied) ist bei Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich (Art. 6 Abs. 3 der Statuten).

## **5. Gönnerschaftsbeitrag**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Statuten wird der Gönnerschaftsbeitrag jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der derzeit geltende Gönnerschaftsbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 60.- und für juristische Personen CHF 1'000.- pro Jahr. Für natürliche Personen ist zudem eine lebenslange Gönnerschaft für CHF 750.- möglich.

Im Rahmen von Kollektivverträgen mit B2B-Partnern sind Abweichungen der Gönnerschaftsbeiträge bis hin zu deren vollständigen Erlass im Ermessen der Geschäftsführung möglich.

Der Verein kann im Rahmen von Marketingaktionen, Partnerschaften, Wettbewerben oder aus anderen sachlichen Gründen Gönnerschaften kostenlos gewähren oder Gönnerschaftsbeiträge teilweise oder vollständig erlassen. Über solche Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen der Vereinsinteressen.

Der Gönnerschaftsbeitrag wird einmal jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Neubetrritten wird der Gönnerschaftsbeitrag unmittelbar nach der Anmeldung erhoben.

Gönnerschaftsbeiträge vom 1. Januar bis und mit 30. September gelten für das laufende Geschäftsjahr und sind vollumfänglich geschuldet. Gönnerschaftsbeiträge vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember gelten für die Zeit ab Überweisung auf das Konto des Vereins bis zum 31. Dezember des folgenden Geschäftsjahres (Art. 8 Abs. 6 der Statuten).

Rechnungen über Gönnerschaftsbeiträge sowie allfällige Mahnungen werden elektronisch an die vom Gönner/der Gönnerin angegebene E-Mail-Adresse versendet. Mit dem Beitritt erklärt sich der Gönner/die Gönnerin mit dieser Versandform ausdrücklich einverstanden.

Befindet sich ein Gönner/eine Gönnerin mit der Beitragszahlung in Verzug, erfolgt zunächst eine Mahnung mit einer Nachfrist von 30 Tagen. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, wird eine zweite Mahnung mit erneuter Frist von 30 Tagen versendet. Zahlt der Gönner/die Gönnerin auch innerhalb dieser zweiten Frist nicht, kann der Verein die Gönnerschaft einseitig beenden (Ausschluss des Gönners aufgrund Zahlungsverzugs; vgl. Art. 7 Abs. 5 der Statuten). Während des Zahlungsverzugs ruht ein allfälliger Anspruch auf Gönnerschaftsunterstützung (siehe Ziff. 6); der Verein ist berechtigt, allfällige Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen.

## **6. Gönnerschaftsunterstützung**

Der Verein kann Gönner:innen unter bestimmten Voraussetzungen besondere Vorzüge gewähren (**Gönnerschaftsunterstützung**). Diese dienen insbesondere dazu, Gönner:innen vor, während und im Zusammenhang mit einem Pflegeaufenthalt in Thailand umfassend zu informieren und organisatorisch zu begleiten.

Die Gönnerschaftsunterstützung umfasst insbesondere Informations-, Beratungs- und Koordinationsleistungen. Sie kann sich auf verschiedene Phasen eines Pflegeaufenthalts beziehen, insbesondere auf Vorsorge, Entscheidungsfindung, Aufenthalt sowie organisatorische Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Rückkehr in die Schweiz.

Die Gönner:innen nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Gönnerschaftsunterstützung ausdrücklich nicht um Versicherungsleistungen handelt, sondern um eine freiwillige, solidarische Leistung des Vereins ohne Rechtsanspruch.

### *6.1. Prioritäre Berücksichtigung*

Natürliche Personen mit einer gültigen Gönnerschaft werden bei der Vergabe von Pflege- oder Probeaufenthaltsplätzen bei den Partnermitgliedern nach Massgabe der Verfügbarkeit bevorzugt berücksichtigt.

Der Verein verpflichtet sich, Gönner:innen nach Massgabe ihrer Beitragsjahre prioritär zu führen und sich bei den Partnermitgliedern für eine entsprechende bevorzugte Platzierung einzusetzen.

Ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes oder Aufenthalts besteht nicht; die tatsächliche Platzvergabe richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten der Partnermitglieder.

### *6.2. Probeaufenthalt*

Nach einer ununterbrochenen Gönnerschaft von mindestens drei Jahren können natürliche Personen mit einer gültigen Gönnerschaft einen Probeaufenthalt von bis zu drei Monaten bei einem Partnermitglied beim Verein schriftlich (physisch oder elektronisch) beantragen.

Der Verein bemüht sich, innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung für den gewünschten Zeitraum und nach Massgabe der Verfügbarkeit einen entsprechenden Probeaufenthalt zu organisieren. Ein Anspruch auf Durchführung oder auf eine bestimmte Unterkunft oder Leistung besteht nicht.

Ein allfälliger Probeaufenthalt kann durch das Partnermitglied mit einem Kostenrabatt unterstützt werden. Gewährt das Partnermitglied keinen Rabatt, kann der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen Kostenbeitrag von bis zu 20% der tatsächlich anfallenden Kosten prüfen. Über die Gewährung und Höhe des Kostenbeitrags entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Der Kostenbeitrag wird ausschliesslich an Gönner:innen gewährt und ist nicht auf Dritte übertragbar.

### 6.3. *Kostenlose Information bzw. Beratung*

Der Verein kann Gönner:innen im Rahmen der Gönnerschaft Information und Beratung im Zusammenhang mit einem möglichen Pflegeaufenthalt in Thailand anbieten.

Diese können insbesondere umfassen:

- persönliche Orientierungsgespräche zur Standortbestimmung
- Einordnung von Möglichkeiten und Rahmenbedingungen eines Pflegeaufenthalts in Thailand
- strukturierte Begleitung im Entscheidungsprozess
- Einbezug und Beratung von Angehörigen bei Entscheid und Einzug
- Unterstützung bei organisatorischen Fragestellungen während eines Aufenthalts
- Unterstützung bei der strukturierten Kommunikation mit einem Pflergeresort oder Dienstleistungspartner (z.B. Reisebüro)

Die Information oder Beratung werden in der Regel durch eine vom Verein beauftragte oder beigezogene fachkundige Person erbracht. Dies kann ein Vereinsorgan oder eine externe Fachperson sein.

Juristischen Gönner:innen können im Rahmen der Vereinskommunikation zusätzliche Sichtbarkeitsmöglichkeiten eingeräumt werden. Bei juristischen Personen richtet sich die Beratung an Organe oder Mitarbeitende der juristischen Person.

Umfang und Intensität der Beratung richten sich nach den organisatorischen Möglichkeiten des Vereins.

### 6.4. *Beantragung von Leistungen*

Gönner:innen müssen die Gönnerschaftsunterstützung schriftlich (physisch oder elektronisch) beim Vorstand des Vereins beantragen.

### 6.5. *Besondere Unterstützungen*

Der Verein kann im Einzelfall zudem folgende Unterstützungen prüfen:

- finanzielle Unterstützung bei besonderen Härtefällen nach Einzelfallprüfung
- Unterstützung bei organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer möglichen Wiedereingliederung in das Schweizer Gesundheitssystem

Über solche Unterstützungen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

#### 6.6. *Kein Rechtsanspruch*

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein mit solidarischer Zielsetzung. Die angebotenen Gönnerschaftsunterstützungen erfolgen im Rahmen einer freiwilligen Gönnerschaftsunterstützung und ausschliesslich im Ermessen des Vorstands. Sie stellen insbesondere keine Versicherungsleistungen im rechtlichen Sinn dar. Ein verbindlicher Rechtsanspruch auf die Ausrichtung dieser Gönnerschaftsunterstützung besteht deshalb nicht.

### **7. Meldepflicht Personendaten**

Zur ordnungsgemässen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Gönner:innen sowie zur Feststellung der mit der Gönnerschaft verbundenen Rechte sind folgende Daten der Gönner:innen notwendig: vollständiger Name/Firma, Adresse, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), Telefonnummer, E-Mail-Adresse und allfälliger weiterer Kommunikationsdaten. Die Gönner:innen verpflichten sich, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und Mutationen zu melden.

### **8. Datenschutz**

Die Gönner:innen ermächtigen den Verein, sich die notwendigen Daten der Gönnerschaft zu beschaffen, zu bearbeiten und an die Partner- und Fördermitglieder weiterzugeben. Die mit der Gönnerschaft verbundenen Daten sämtlicher Gönner:innen werden vom Verein gespeichert und können von diesem sowie grundsätzlich von den Partner- und Fördermitgliedern für eigene Marketingzwecke (Gönnerinformation, Spendengenerierung etc.) verwendet werden.

Der Verein verpflichtet Partner- und Fördermitglieder vertraglich, die übermittelten Daten gemäss den Vorgaben des Schweizer Datenschutzgesetzes zu verwenden.

Zusätzlich ermächtigen die Gönner:innen den Verein, die Gönnerdaten im Falle einer Gönnerschaftsunterstützung zur administrativen Bearbeitung und Beurteilung der Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer Gönnerschaftsunterstützung, zu statistischen Zwecken wie auch zur Erbringung weiterer Dienstleistungen zu speichern und zu bearbeiten.

Die Bearbeitung der Gönnerdaten erfolgt unter Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes und gemäss der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins unter <https://www.scot.swiss/wissenswertes>.

### **9. Änderungen der Gönnerschaftsbestimmungen**

Der Verein behält sich Änderungen der Gönnerschaftsbestimmungen jederzeit vor. Änderungen werden den Gönner:innen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder auf eine andere geeignete Weise mitgeteilt.

### **10. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit der Gönnerschaft gilt ausschliesslich das Schweizer Recht insb. die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Vereine (Art. 60 ff. ZGB). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist – vorbehaltlich zwingender Gerichtsstandsregelungen – der Sitz des Vereins.

**11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gönnerschaftsbestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bern, 12. März 2026